lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	**Landkreis Vorpommern-Greifswald** Feldstraße 85a 17489 Greifswald	16.07.2026	**1. Rechtsamt** **1.1 SG Breitband** **Stellungnahme Sachgebiet Breitband** Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert. Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG28_05. Die Umsetzung des Projektgebietes VG 28_05 ist abgeschlossen. Für einen genauen Trassenverlauf kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen.	**Zu 1.1 SG Breitband** **Die Stellungname wird berücksichtigt.** Die Hinweise des Sachgebietes Breitband werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Belange der Telekommunikationsinfrastruktur sind kein Ausschlussgrund für die geplante Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage. Bestehende Breitbandanlagen und Trassen können im Rahmen der Ausführungsplanung geschützt und erhalten werden. Erforderliche Abstimmungen mit dem zuständigen Netzbetreiber werden vor Beginn der Bauausführung vorgenommen. Die Stadt kommt zu dem Ergebnis, dass die Hinweise des Sachgebietes Breitband keine Änderungen der Festsetzungen oder der Planzeichnung erforderlich machen. Die Belange der Breitbandversorgung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und können im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung hinreichend berücksichtigt werden.
			2. Ordnungsamt **2.1.1 SB Abwehrender Brandschutz** Die fachliche Stellungnahme des SB Abwehrender Brandschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.	**Zu 2.1.1 SB Abwehrender Brandschutz** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			3. Straßenverkehrsamt **3.1 SG Verkehrsstelle** Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn: bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden. bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist. durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen. bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren	**Zu 3.1 SG Verkehrsstelle** **Die Stellungname wird berücksichtigt.** Die Hinweise der Verkehrsstelle werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Projektumsetzung berücksichtigt. Die Stellungnahme bestätigt ausdrücklich, dass gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die vorgetragenen Hinweise betreffen ausschließlich Anforderungen an die verkehrssichere Erschließung sowie an die spätere Bauausführung. Diese Belange können im Rahmen der Ausführungsplanung, der verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie im Zuge der Bauausführung berücksichtigt werden. Die Einhaltung ausreichender Sichtverhältnisse an den Zufahrten und die Vermeidung von Sichtbehinderungen stellen allgemeine Anforderungen der

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gern. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.	Verkehrssicherheit dar und begründen keine Änderungserfordernisse hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Da weder eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens noch planungsrelevante Konflikte vorgetragen werden, besteht kein Anpassungsbedarf für die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen oder die Begründung des Bebauungsplanes. Die verkehrlichen Belange sind mit den Zielen der Planung vereinbar und können auf den nachfolgenden Planungsebenen sachgerecht umgesetzt werden.
			4. Gesundheitsamt **4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst** Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben. 1. Trinkwasserschutzgebiet Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt im Trinkwasserschutzgebiet in der Trink-Wasserschutzzone II und III der Wasserfassung des Wasserwerkes Hohendorf. Das Wasserwerk Hohendorf wird von dem Wasserversorgungsunternehmen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast betrieben. Entsprechend dem derzeit gültigen Trinkwasserschutzzonenbeschluss sind die festgelegten Nutzungseinschränkungen und Verbote in Verbindung mit den Richtlinien für Trinkwasser-Schutzgebiete - Arbeitsblatt W101 des DVGW Regelwerkes - zu beachten. Insbesondere sind zum Schutz des Grundwassers die unter Punkt 5.4 Gewässer-Wasserschutzgebiet vom Zweckverband aufgeführten Anforderungen vollumfänglich einzuhalten. Zum Schutz der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung ist es notwendig, besonders in der Bauphase, alle Anforderungen konsequent umzusetzen, da sich zudem die Fassungszone des Brunnens 38 in der Nähe des Planbereiches befindet. Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen unter Beachtung o.g. keine Bedenken bzw. Einwände zum 2. Entwurf des	**Zu 4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst** **Die Stellungname wird berücksichtigt.** Die Hinweise des Sachgebietes Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens beachtet. Die Stadt misst dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und des Grundwassers ein hohes Gewicht bei. Die Stellungnahme bestätigt ausdrücklich, dass bei Einhaltung der einschlägigen Schutzbestimmungen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen. Die angeführten Anforderungen ergeben sich bereits aus den geltenden wasserrechtlichen und trinkwasserschutzrechtlichen Vorschriften und sind unabhängig von der Bauleitplanung zu beachten. Sie richten sich vorrangig an die konkrete Bauausführung und den späteren Betrieb der Anlage. Da durch die Stellungnahme keine neuen planungsrelevanten Konflikte aufgezeigt werden und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vorgesehenen Nutzungen zu unzulässigen Beeinträchtigungen der Wasserfassung Hohendorf führen, sind Änderungen der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen oder der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die Belange des Gesundheits- und Trinkwasserschutzes wurden im Planverfahren ausreichend berücksichtigt. Die Einhaltung der Schutzanforderungen wird im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Agri-PVA OT Pritzier - westlich der Ortslage Pritzier“ der der Stadt Wolgast. **5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz** **5.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung** **5.1.1 SB Technische Bauaufsicht** Die fachliche Stellungnahme des SB Technische Bauaufsicht wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht. **5.1.2 SB-Bauplanung** Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten: Die Stadt Wolgast verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 (VBP Nr. 9) wurde im FNP als Fläche für die Landwirtschaft und zum Teil als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen nach Par. 5 Abs. 3 BauGB dargestellt. Der VBP Nr. 9 wird nicht aus dem FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung. Der FNP wird gemäß den städtebaulichen Zielsetzungen des VBP Nr. 9, im Parallelverfahren geändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Tritt der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplans in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht. In der Planzeichnung wurde die öffentliche Straßenverkehrsfläche, gegenüber der privaten Straßenverkehrsfläche, mit einer grünen Linie umrandet. In der Planzeichenerklärung wurde dieses Planzeichen dargestellt und erklärt.	Ausführungsplanung sichergestellt. Die Hinweise stehen der Planung daher nicht entgegen. **Zu 5.1.1 SB Technische Bauaufsicht** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf. **Zu 5.1.2 SB-Bauplanung** **Die Stellungname wird berücksichtigt.** Die Hinweise des Sachbereiches Bauplanung werden berücksichtigt. Die Ausführungen zur Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan betreffen den formellen Verfahrensablauf und werden durch die parallel laufende Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB berücksichtigt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung werden hierdurch geschaffen. Der festgestellte Widerspruch hinsichtlich der Darstellung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird im weiteren Verfahren korrigiert. Ebenso wird der Hinweis auf die wert- und werbeneutrale Gestaltung der Planunterlagen berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen ohne Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung. Hinsichtlich der bergrechtlichen Belange liegt eine ergänzende Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vor. Danach wird bestätigt, dass die geplante Agri-Photovoltaikanlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung ausgestaltet ist und die bestehende Bergbauberechtigung nicht beeinträchtigt. Durch die vorgesehene Rückbauverpflichtung bleibt die spätere Umsetzung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes einschließlich der festgesetzten Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet. Das Bergamt erhebt gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwände. Die in der Stellungnahme des Sachbereiches Bauplanung angesprochene noch ausstehende landesplanerische Beurteilung liegt zwischenzeitlich vor. Das Amt

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Das Flurstück 144 der Flur 5, Gemarkung Pritzier, als öffentliche Straßenverkehrsfläche, endet/beginnt an der Flurstücks-/Grundstücksgrenze zum Flurstück 136 der Flur 5, Gemarkung Pritzier. In der Planzeichnung wird die öffentliche Straßenverkehrsfläche jedoch ca. weitere 90 m auf dem Flurstück 136, entlang der Satzungsgrenze, in südliche Richtung führend, festgesetzt. Bei dem Flurstück/Grundstück handelt es sich jedoch um ein privates Grundstück. Dieser Widerspruch ist im Aufstellungsverfahren zu lösen. Der Bebauungsplan dokumentiert den Planungswillen der Gemeinde und ist als solche wert und werbeneutral auszufertigen. Die Dokumentation des von der Stadt Wolgast beauftragten Geotechnischen Ingenieurbüros für Baugrunduntersuchung, auf jeder Seite des Geotechnischen Berichtes, ist nicht akzeptabel und zu entfernen. Nichts einzuwenden ist gegen einen einmaligen Hinweis auf das Büro in angemessener Größenordnung. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen, den bergrechtlichen Belangen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, liegt dem LK V-G bis heute nicht vor. Auszug aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 24.06.2026: „Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung ist im weiteren Planverfahren nachzuweisen und durch geeignete Festsetzungen abzusichern. Zu Bewertung dieser Anforderungen sind das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und die Zusendung der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde /StALU) notwendig. Wenn die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, steht dem o.g. Vorhaben die Ziele der Raumordnung, insbesondere Ziel 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, entgegen.“	für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat mit Schreiben vom 07.09.2026 seine Stellungnahme ergänzt und festgestellt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft, des Trinkwasserschutzes, der Rohstoffvorsorge sowie des Tourismus mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Insbesondere wird bestätigt, dass die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt werden und die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin überwiegt. Abschließend wird ausdrücklich festgestellt, dass der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Damit sind die in der Stellungnahme des Sachbereiches Bauplanung angesprochenen Anforderungen hinsichtlich der Raumordnung zwischenzeitlich erfüllt. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde durch die zuständige Fachbehörde bestätigt. Gleichzeitig liegen zustimmende fachliche Bewertungen zu den bergrechtlichen Belangen vor. Die noch erforderlichen Anpassungen beschränken sich auf redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen der Planunterlagen. Nach Auffassung der Stadt ergeben sich aus der Stellungnahme des Sachbereiches Bauplanung somit keine Belange, die der Planung entgegenstehen. Die vorgetragenen Hinweise wurden berücksichtigt oder zwischenzeitlich durch die zuständigen Fachbehörden abschließend geklärt. Eine Änderung der planerischen Grundkonzeption des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			5.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz **5.2.1 SB Denkmalschutz** Die fachliche Stellungnahme des SB-Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht	**Zu 5.2.1 SB Denkmalschutz** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			5.3 SG Naturschutz Die fachliche Stellungnahme des SG-Naturschutz wird, sobald hier-vorliegend, nachgereicht.	**Zu 5.3 SG Naturschutz** **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			6. Kataster und Vermessungsamt **6.1 SG-Geodatenzentrum** Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI gewünscht wird (siehe Verfahrensvermerk), erfolgt keine Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes.	**Zu 6.1 SG Geodatenzentrum** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			7. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung **7.1 SG-Abfallwirtschaft/Immissionsschutz** **7.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft** Die Belange der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind im vorliegenden B-Plan vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 9 "Agri-PVA OT Pritzier - westlich der Ortslage Pritzier" berücksichtigt. Weitere Auflagen werden nicht erhoben.	**Zu 7.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			7.1.2 SB Immissionsschutz **Untere Immissionsschutzbehörde** Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im o.g. B-Plan berücksichtigt.	**Zu 7.1.2 SB Immissionsschutz** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
			7.2 SG-Wasserwirtschaft **Untere Wasserbehörde** Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise, aus der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 18.12.2024, zu.	**Zu 7.2 SG Wasserwirtschaft** **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		30.07.2026	**8. SG-Naturschutz** **Untere Naturschutzbehörde** Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise, aus der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern- Greifswald vom 18.12.2024, zu. seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme: Diese Stellungnahme ist nicht abschließend, da Forderungen zum Artenschutz und den Festsetzungen nicht umgesetzt wurden. Planzeichnung und textliche Festsetzungen: Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen: • Kompensationsmindernde Maßnahme inklusive Maßnahmenbeschreibung • Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung • Ökologische Baubegleitung • CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung. • CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan) • Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen inklusive Maßnahmennummer zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen. • Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen. (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB) Die Festsetzungen zum Artenschutz sowie zu den Kompensationsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht ausreichend geregelt. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht Bestandteil der Satzung ist, sind sämtliche verbindlichen Festsetzungen in die Satzung, in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen, zu übernehmen.	**Zu 8. SG Naturschutz** **Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.** Die materiellen Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechts werden durch die bereits vorliegenden Fachbeiträge, die erhebliche Reduzierung des Geltungsbereichs, die Freihaltung der wertgebenden Grünland-, Moor-, Graben- und Gehölzstrukturen, die vorhabenbezogene Anlagenkonzeption sowie die verbindliche Sicherung ausführungsbezogener Maßnahmen im Durchführungsvertrag erfüllt. Weitergehende Änderungen der Planunterlagen, zusätzliche externe CEF- oder FCS-Maßnahmen und zusätzliche artenschutzrechtliche Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Stellungnahme beruht in wesentlichen Teilen auf einer unzureichenden Trennung zwischen: 1. der ursprünglichen, etwa 60 ha umfassenden Kartierkulisse, 2. dem auf etwa 30,5 ha reduzierten Geltungsbereich des Entwurfs vom März 2026, 3. den planungsrechtlich relevanten Folgen des Bebauungsplanes, 4. hypothetischen Risiken während einer noch nicht konkret terminierten Bauausführung und 5. den unterschiedlichen Sicherungsmöglichkeiten innerhalb eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die faunistische Kartierung vom 16.09.2024 bezog sich ausdrücklich auf zwei Planteile. Planteil 1 umfasste intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Planteil 2 umfasste Grünlandflächen und einen Teil des Skulpturenparks. Gerade im früheren Planteil 2 befanden sich die Entwässerungsgräben, die festgestellten Amphibienvorkommen und wesentliche Nachweise beziehungsweise Habitatstrukturen der Offenland- und Randarten. Der Entwurf vom März 2026 übernimmt diesen Planteil 2 nicht. Der Geltungsbereich wurde auf etwa 30,5 ha intensiv genutzte Ackerflächen südlich der nördlichen Graben- und Grünlandstrukturen reduziert. Besonders schützenswerte Flächentypen wie Moore, Feuchtlebensräume und extensiver genutzte Wiesen wurden gezielt aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Reduzierung gegenüber der früheren Planung beträgt nach dem Umweltbericht 61,6 ha auf 30,5 ha.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Die Angabe „ca. 3ha“ ist nicht ausreichend. Die genaue Flächengröße (3,12ha) ist zu benennen. Die Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung (Ökokonto und Realmaßnahme) sind in die Festsetzungen/Planzeichnung/Hinweise zu übernehmen. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen inklusive Maßnahmennummer zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen. Bei der Abgeltung durch ein Ökokonto ist dieses namentlich zu nennen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind zu konkretisieren: Bauzeitenregelung Die Baufeldfreimachung hat zwischen dem 01. September und 28. Februar (d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) zu erfolgen. Die Kontrolle auf Brutvögel bei einem Baustart während der Brutzeit der Vögel hat durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung zu erfolgen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der UNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der Maßnahmen abzustimmen. Belange des speziellen Artenschutzes Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt: • Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG • Europäische Vogelarten • Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: • Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97 • Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG • Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu	Die kartierten Nachweise können deshalb nicht ohne räumliche Differenzierung auf den heutigen Geltungsbereich übertragen werden. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prognose ist nicht die frühere Aufstellungs- oder Kartierkulisse, sondern der räumliche und sachliche Inhalt des zur Satzung vorgesehenen Bebauungsplanes. ***Abgleich mit der Planung*** *1. Maßgeblicher Planungsraum, räumliche Reduzierung* Der heutige Geltungsbereich umfasst nach dem Umweltbericht aus März 2026 etwa 30,5 ha und wird vollständig als intensiv genutztes Ackerland beschrieben. Die wertgebenden nördlichen Grünland-, Moor-, Graben- und Biotopbereiche befinden sich außerhalb des reduzierten Geltungsbereichs. Hochwertige Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Der Artenschutzfachbeitrag (März 2026) legt seiner Prüfung ebenfalls diesen reduzierten Planungsraum zugrunde. Er grenzt den Geltungsbereich im Norden durch den Wirtschaftsweg und die Gräben, im Westen durch den Wald und im Süden durch die Bundesstraße B 111 ab. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Gehölzstrukturen, Gewässer, Feuchtlebensräume, extensiven Grünlandflächen oder sonstigen höherwertigen Habitatstrukturen. Die vorliegenden faunistischen Kartierungsergebnisse hatte demgegenüber noch die größere Ursprungskulisse untersucht. Die dort genannten Nachweise sind deshalb für die Bewertung des Entwurfs vom März 2026 räumlich neu zuzuordnen. Diese räumliche Reduzierung ist eine zentrale Vermeidungsmaßnahme auf der Ebene der Standort- und Geltungsbereichswahl. Sie beseitigt nicht nachträglich einen festgestellten Konflikt, sondern verhindert bereits tatbestandlich, dass die im nördlichen Grünland und an den dortigen Gräben festgestellten Lebensstätten und Tierbewegungen Gegenstand einer bauplanerisch vorbereiteten Inanspruchnahme werden. *2. Offenlandbrüter und Feldlerche* Die strengste rechtssichere Aussage lautet nicht, dass im aktuellen Geltungsbereich keinerlei Hinweise auf die Feldlerche vorliegen. Der Artenschutzfachbeitrag

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen. *Feldlerche:* Die Feldlerche ist eine charakteristische Brutvogelart der offenen Agrarlandschaft und weist ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen auf. Zwar zeigen Studien, dass Feldlerchen in Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere geeigneten Pflegemaßnahmen und extensiven Bewirtschaftung, Brutreviere etablieren und erfolgreich brüten können (vgl. Rolf Peschel, Dr. Tim Peschel 2025). Sämtliche angeführten Untersuchungen beziehen sich jedoch auf konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen und deren spezifische Bewirtschaftung. Eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Agri-Photovoltaikanlagen mit fortgesetzter konventioneller landwirtschaftlicher Nutzung ist wissenschaftlich bislang nicht belegt. Im vorliegenden Vorhaben ist ausdrücklich vorgesehen, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen konventionell fortzuführen. Auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen ist der Bruterfolg von Bodenbrütern bereits durch die Bewirtschaftung eingeschränkt. Durch die zusätzliche Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen darüber hinaus vertikale Strukturen, die das Habitat der Feldlerche weiter entwerten können. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fläche ihre Funktion als Brutlebensraum verliert. Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann nicht belastbar prognostiziert werden, dass Feldlerchen ihre Brutreviere auf Flächen mit Agri-Photovoltaikanlagen und fortgesetzter konventioneller Ackernutzung dauerhaft beibehalten. Die angeführten Studien erlauben hierzu keine belastbare Aussage, da sie diesen Anlagentyp und die damit verbundene Nutzungssituation	ordnet dem Baufeld zwei Brutverdachtsfälle zu. Dabei handelt es sich nach der Unterlage um artspezifisches Revierverhalten, nicht um einen gesicherten Brutnachweis oder den Nachweis eines besetzten Nestes. Die Kartierung von 2024 stellte zugleich fest, dass sich der Großteil der Feldlerchenaktivität im nicht mehr einbezogenen Grünland des früheren Planteils 2 konzentrierte. Im ackerbaulich genutzten Planteil 1 wurden wegen des Maisanbaus nur sehr vereinzelt Feldlerchen festgestellt. Der Artenschutzfachbeitrag bewertet die potenzielle Habitatfunktion der verbleibenden Ackerfläche gleichwohl vorsorglich. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die ökologische Funktion des Bruthabitats erhalten bleibt, weil: • die Grundflächenzahl im Sondergebiet Agri-PV auf 0,4 reduziert wurde, • die landwirtschaftliche Hauptnutzung fortgeführt wird, • die Modulreihen einen Abstand von 9,5 m aufweisen, • zwischen den Modulen offene Flächen verbleiben, • ein etwa 8 m breiter, durchgehender, modulfreier Korridor vorgesehen ist, • ein großflächiges Vorgewende erhalten bleibt und • mindestens 85 Prozent der Fläche weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Auf dieser Grundlage gelangt der Artenschutzfachbeitrag ausdrücklich zu dem Ergebnis, dass die ökologische Funktion für Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleibt, keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im artenschutzrechtlichen Sinne eintritt und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind. Die untere Naturschutzbehörde setzt dieser standortbezogenen Bewertung keine eigene Kartierung und keine konkrete flächenbezogene Wirkungsanalyse entgegen. Ihre Argumentation beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass wissenschaftliche

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			nicht untersuchen. Vor diesem Hintergrund ist ein Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht hinreichend nachgewiesen. Daher sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu entwickeln und umzusetzen. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme kann zugleich als CEF-Maßnahme anerkannt werden, sofern die Anforderungen an die ökologische Funktionserhaltung erfüllt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die gewählte HZE-Maßnahme den Habitatansprüchen der Feldlerche entspricht. Dies ist bei der vorgesehenen HZE-Maßnahme 2.33 nur dann gewährleistet, wenn eine jährliche Mahd verbindlich festgesetzt wird. Eine Mahd lediglich im Abstand von drei Jahren oder die Zulassung einer natürlichen Sukzession führen zu einer für die Feldlerche ungeeigneten Vegetationsentwicklung und entsprechen daher nicht den Habitatanforderungen der Art. Diese Pflegevarianten sind deshalb auszuschließen. Die Maßnahme ist in den Planunterlagen ausdrücklich sowohl als Kompensationsmaßnahme als auch als CEF-Maßnahme zu bezeichnen und mit den hierfür erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verbindlich in der Satzung festzusetzen. *Zauneidechse:* Zum Schutz der Zauneidechse sind Tabubereiche festzulegen und durch geeignete Absperrungen während der gesamten Bautätigkeit zu sichern. Dadurch ist sicherzustellen, dass im Zuge der Bauausführung weder Individuen getötet oder verletzt noch die Habitate beeinträchtigt oder zerstört werden. Sofern eine Bauzeitenregelung zum Schutz von Amphibien und Reptilien als erforderliche Vermeidungsmaßnahme angesehen wird, ist diese verbindlich festzusetzen. Nach den Ausführungen auf Seite 25 des Umweltberichts („Wenn die Bauzeit außerhalb der Wanderzeit stattfindet, kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.“) ist die Einhaltung der Bauzeitenregelung Voraussetzung für das Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen. Vor diesem Hintergrund sind Formulierungen wie „sofern möglich“ nicht ausreichend, da sie eine abweichende Umsetzung zulassen. Die Vermeidungsmaßnahme ist daher verbindlich vorzusehen und zwingend umzusetzen. *Abnahme der CEF-Maßnahmen* Die Errichtung der CEF-Maßnahmen ist unmittelbar nach deren Fertigstellung der uNB des LK VG schriftlich anzuzeigen (inkl.	Untersuchungen zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht uneingeschränkt auf Agri-PV-Anlagen mit fortgesetzter Ackernutzung übertragbar seien. Dieser Einwand reicht nicht aus, um die Behauptung eines vollständigen Habitatverlustes zu tragen. Das Fehlen abschließender wissenschaftlicher Erkenntnisse über einen bestimmten Anlagentyp ist kein positiver Nachweis dafür, dass eine konkrete Fortpflanzungsstätte beschädigt oder zerstört wird. Erforderlich bleibt eine standort-, art- und vorhabenbezogene Prognose. Eine gegenteilige Schlussfolgerung würde die Darlegungsfolge umkehren: Nicht die Planung müsste anhand konkreter Umstände auf einen drohenden Verbotstatbestand geprüft werden, sondern aus jeder verbleibenden wissenschaftlichen Unsicherheit würde vorsorglich ein Verbotstatbestand abgeleitet. Dies entspricht weder dem Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG noch der Funktion des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Eine CEF-Maßnahme ist kein allgemeines Vorsorgeinstrument. Sie setzt voraus, dass ohne die Maßnahme eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu erwarten wäre und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bliebe. Genau diese Voraussetzung verneint der Artenschutzfachbeitrag. Soweit die Behörde aus den Kartierergebnissen der früheren 60-ha-Kulisse einen generellen Verlust von Offenlandlebensräumen ableitet, wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass der besonders relevante Grünlandbereich nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanes ist. Die dort festgestellten Brutvorkommen und Habitatbeziehungen werden nicht überplant oder baulich verändert. Die Forderung nach einer externen CEF-Maßnahme wird deshalb zurückgewiesen. Sie ist weder durch einen gesicherten Brutplatzverlust noch durch eine nachvollziehbar prognostizierte Unterbrechung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang begründet.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Fotodokumentation, Rechnungen und Lieferscheine), vor Ort abnehmen und schriftlich bestätigen zu lassen. *Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften* Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97). *Abwägung Artenschutz* Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen. *Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen und der CEF-Maßnahmenflächen* Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet. Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden. Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen). Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung	*3. Brutvögel der Gehölze* Die Kartierung stellte Brutvorkommen und Brutverdachtsbereiche von Gehölz- und Waldrandbrütern außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs fest. Der Artenschutzfachbeitrag nennt insbesondere Vorkommen in den nördlichen Randstrukturen und im westlich angrenzenden Wald. Innerhalb der aktuellen Bauflächen fehlen geeignete Gehölzstrukturen vollständig. Gehölzbeseitigungen sind nicht vorgesehen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit ausgeschlossen. Für § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genügt nicht jede vorübergehende baubedingte Beunruhigung. Verboten ist eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Die untere Naturschutzbehörde legt eine solche populationsbezogene Wirkung nicht dar. Die Planung nimmt keine Brutgehölze in Anspruch, hält Abstand zu den Waldstrukturen und verursacht nur zeitlich begrenzte Bauwirkungen. Ein pauschaler Ausschluss sämtlicher Bautätigkeiten während der gesamten Brutperiode ist daher für Gehölzbrüter nicht erforderlich. Die im Artenschutzfachbeitrag vorgesehene Alternative einer fachgutachterlichen Kontrolle vor Baubeginn gewährleistet, dass tatsächlich besetzte Brutbereiche erkannt und geschützt werden. *4. Amphibien* Der faunistische Ergebnisbericht stellte Amphibien ausschließlich im Bereich der Entwässerungsgräben des früheren Grünland-Planteils fest. Im gesamten damaligen Untersuchungsgebiet wurden ausschließlich Grünfrösche, wahrscheinlich Teichfrösche, nachgewiesen. Innerhalb des heutigen Geltungsbereichs befinden sich keine Laichgewässer, feuchten Senken oder sonstigen Fortpflanzungshabitate. Der Artenschutzfachbeitrag stellt ausdrücklich fest: • Im aktuellen Geltungsbereich wurden keine gesicherten Amphibienvorkommen festgestellt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Dies gilt auch für die Sicherung von Ökopunkten. Da eine Reservierung von Ökopunkten befristet ist und von einer Reservierung zurückgetreten werden, bzw. die privatrechtliche Reservierung durch die Ökokontoinhaberin ihre Gültigkeit verlieren kann, ist es nicht ausreichend, eine Reservierungsbestätigung einzureichen. Wenn aus Gründen der Unsicherheit die Ökopunkte zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB nicht erworben werden können, muss der gesamte Geldwert der bilanzierten KFÄ/m² als Sicherheitsleistung oder als Bankbürgschaft beim Amt hinterlegt werden. Nachdem die Vorhabenträgerin nach Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes bzw. nach Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB, jedoch vor öffentlicher Bekanntmachung, das Abbuchungsprotokoll eingereicht hat, kann die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft wieder zurückgezahlt werden. Alternativ kann der B-Plan mit der Maßgabe genehmigt werden, dass die Abbuchungsbestätigung vorgelegt werden muss. Durch die Genehmigung mit Maßgaben kann die Antragstellerin die Abbuchung der gesamten Ökopunkte beantragen und so die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft umgehen. *Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag* Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.	• Die nachgewiesenen Grünfrösche befanden sich in nördlich angrenzenden Entwässerungsgräben außerhalb der Bauflächen. • Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beansprucht. • Der Geltungsbereich besitzt keine besondere funktionale Bedeutung als essenzieller Wanderkorridor. • Zielgerichtete Wanderkorridore lassen sich nicht abgrenzen. • CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Aussage der unteren Naturschutzbehörde, eine verbindliche Bauzeitenregelung sei zwingende Voraussetzung für das Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen, verengt die fachliche Bewertung unzulässig auf nur eine Vermeidungsvariante. Der Artenschutzfachbeitrag sieht selbst ein alternatives Schutzsystem vor: Erfolgen Arbeiten während potenzieller Wanderzeiten, kann ein Einwandern durch einen temporären Folienschutzzaun verhindert werden; zusätzlich können Baugruben kontrolliert werden. Es bestehen damit zwei geeignete Vermeidungswege: 1. Arbeiten außerhalb potenziell empfindlicher Wanderzeiten oder 2. temporäre, bedarfsgerechte Schutzmaßnahmen während der Bauausführung. Ein kalendarischer Bauausschluss ist folglich weder fachlich alternativlos noch als Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich. Erst anhand des tatsächlichen Bauzeitraums und der Witterungsbedingungen lässt sich bestimmen, ob überhaupt eine Wanderaktivität zu erwarten und welche Schutzmaßnahme erforderlich ist. Da keine Amphibienlebensstätte überplant wird, ist eine solche Schutzvorkehrung reine Bauvollzugssteuerung. Sie kann im Durchführungsvertrag und durch die ökologische Baubegleitung verbindlich abgesichert werden. Eine Änderung der Planzeichnung oder der textlichen Festsetzungen ist nicht erforderlich. *5. Reptilien und Zauneidechse* Die Stellungnahme fordert zum Schutz der Zauneidechse Tabubereiche und geeignete Absperrungen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				während der gesamten Bauzeit. Diese Forderung findet in den Kartierergebnissen keine hinreichende Grundlage. Der faunistische Ergebnisbericht hält ausdrücklich fest, dass die Zauneidechse **nicht nachgewiesen** wurde. Festgestellt wurden vereinzelt Eidechsen in den Randbereichen des früheren Grünlandes und der Waldgebiete; in zwei Fällen wurde die Waldeidechse sicher bestimmt. Die Nachweise lagen damit in Randstrukturen außerhalb der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche. Der aktuelle Artenschutzfachbeitrag bestätigt, dass innerhalb der geplanten Sondergebiete weder Reptilien noch geeignete Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstrukturen festgestellt wurden. Es fehlen Offenbodenstellen, Stein- und Totholzhaufen, sonnige Böschungen sowie geeignete Eiablage- und Winterquartiere. Ein reproduzierendes Vorkommen der Zauneidechse wird ausgeschlossen. CEF-Maßnahmen sind nach der fachgutachterlichen Prüfung nicht erforderlich. Die bloß abstrakte Möglichkeit, dass einzelne Tiere aus angrenzenden Randstrukturen zeitweise in das Baufeld einwandern könnten, rechtfertigt keine dauerhafte Festlegung flächiger Tabuzonen. Eine Tabuzone setzt eine räumlich bestimmbare, schutzbedürftige Habitat- oder Aufenthaltsfläche voraus. Eine solche Fläche wurde innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs nicht festgestellt. Soweit während einer konkreten Bauphase ein Einwanderungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein temporärer Schutzzaun entlang des betroffenen Randes ein geeignetes Vollzugsinstrument. Dessen Erforderlichkeit, genaue Lage und Standdauer hängen vom tatsächlichen Bauzeitraum und den konkreten örtlichen Bedingungen ab. Eine abstrakte Festsetzung im Bebauungsplan wäre weder erforderlich noch hinreichend vollzugsbezogen. *6. Bauzeitenregelung* Die untere Naturschutzbehörde fordert eine Baufeldfreimachung ausschließlich zwischen dem 1. September und dem 28. Februar. Der Artenschutzfachbeitrag und der Umweltbericht sehen demgegenüber eine differenzierte Regelung vor:

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				• störungsintensive Arbeiten sollen bevorzugt außerhalb der Brutzeit erfolgen, • bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist unmittelbar vor Baubeginn eine fachgutachterliche Brutplatzkontrolle durchzuführen, • Arbeiten dürfen nur in ornithologisch freigegebenen Bereichen erfolgen, • besetzte Nester und Brutbereiche dürfen nicht beeinträchtigt werden, • bei erforderlichen Arbeiten während der Aktivitäts- oder Wanderzeit von Amphibien und Reptilien sind bedarfsgerechte temporäre Schutzvorkehrungen einzusetzen. Diese Regelung ist gegenüber einem pauschalen Bauverbot zielgenauer. § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet nicht Bauarbeiten in bestimmten Kalendermonaten. Verboten sind die Tötung geschützter Tiere, die erhebliche Störung im populationsbezogenen Sinne und die Beschädigung oder Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine fachkundige Kontrolle unmittelbar vor der Flächeninanspruchnahme knüpft unmittelbar an diese Tatbestände an. Sie berücksichtigt den realen Bestand zum Zeitpunkt der Bauausführung. Ein kalendarisches Verbot arbeitet dagegen lediglich mit einer generalisierenden Vermutung und kann auch in Bereichen wirken, in denen nach fachkundiger Kontrolle keine Brut stattfindet. Die von der unteren Naturschutzbehörde selbst zugelassene Brutplatzkontrolle belegt, dass eine starre Bauzeitenregelung nicht alternativlos ist. Auch die Forderung, Auswahl und Leistungsumfang der ökologischen Baubegleitung mindestens sieben Tage vor Beginn mit der Behörde abzustimmen, ist keine bodenrechtliche Festsetzung. Sie betrifft die organisatorische Umsetzung des Vorhabens und kann im Durchführungsvertrag geregelt werden. *7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen* Der Vorwurf, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen seien nicht ausreichend berücksichtigt, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Der Umweltbericht und

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				der Artenschutzfachbeitrag enthalten ein umfassendes Maßnahmenkonzept mit: • fachgutachterlicher Brutplatzkontrolle bei Arbeiten innerhalb der Brutperiode, • Schutz tatsächlich besetzter Nestbereiche, • gegebenenfalls temporären Amphibien- und Reptilienschutzzäunen, • Kontrolle offener Baugruben, • Erhalt sämtlicher Gehölze und hochwertigen Biotope, • tierdurchlässiger Gestaltung der Einfriedung, • insekten- und fledermausverträglicher Beleuchtung, • ökologischem Baumanagement und • Bestellung einer ökologischen Baubegleitung. Der Artenschutzfachbeitrag sieht die für den Vorhabenträger verbindliche Sicherung dieser Maßnahmen im Durchführungsvertrag vor, weil den ausführungsbezogenen Maßnahmen nach seiner Bewertung der unmittelbare bodenrechtliche Festsetzungsbezug fehlt. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden Satzung, Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag ein einheitliches, aufeinander bezogenes Zulassungs- und Durchführungskonzept. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, jede ausführungstechnische Einzelheit zugleich in allen drei Instrumenten zu wiederholen. § 1a Abs. 3 BauGB lässt neben planerischen Festsetzungen ausdrücklich auch vertragliche Vereinbarungen und sonstige geeignete Maßnahmen zur Sicherung zu. Für Auswahl, Kontrolle, Anpassung und Dokumentation bauzeitlicher Schutzmaßnahmen ist der Durchführungsvertrag das sachnähere Instrument. *8. Ökologische Baubegleitung* Eine ökologische Baubegleitung ist bereits im Umweltbericht vorgesehen. Ihre Aufgaben umfassen die Überwachung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, die Dokumentation, die kurzfristige Hinzuziehung vor kritischen Arbeiten und den Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Die Forderung, die ökologische Baubegleitung zusätzlich als selbstständige Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, ist nicht erforderlich. Eine ökologische Baubegleitung ist kein bodenbezogenes Nutzungsmerkmal, sondern eine organisatorische Leistungspflicht des Vorhabenträgers während der Bauausführung. Ihre verbindliche Sicherung im Durchführungsvertrag ist rechtlich geeignet und vollzugsgerecht. *9. Externe Ausgleichsmaßnahmen* Zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffskompensation nach §§ 13 ff. BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB und vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist strikt zu unterscheiden. Die Eingriffskompensation gleicht erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes aus. Eine CEF-Maßnahme dient dagegen ausschließlich der kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion einer konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Aus der Erforderlichkeit einer naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation folgt daher nicht automatisch die Erforderlichkeit einer CEF-Maßnahme. Umgekehrt darf eine Kompensationsmaßnahme zwar zusätzliche artenschutzrechtliche Funktionen übernehmen, sie wird dadurch aber nicht ohne Weiteres zur notwendigen CEF-Maßnahme. Der Artenschutzfachbeitrag stellt für Bodenbrüter, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse und Gehölzbrüter ausdrücklich fest, dass CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind. Daher besteht kein Anlass, eine externe Kompensationsmaßnahme nachträglich zugleich als CEF-Maßnahme zu deklarieren. Eine solche Bezeichnung wäre sachlich unzutreffend, wenn die Maßnahme nicht zur Abwendung eines ansonsten eintretenden Schädigungstatbestandes benötigt wird. Die Forderung, sämtliche externen Kompensationsflächen einschließlich Maßnahmennummern, Pflegeplänen und Kostenregelungen in die Planzeichnung aufzunehmen, findet in § 1a Abs. 3 BauGB keine Grundlage. Die

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Vorschrift eröffnet ausdrücklich verschiedene Sicherungswege. Externe Maßnahmen können durch vertragliche Vereinbarungen, Zuordnung und geeignete Sicherungsinstrumente verbindlich dem Vorhaben zugeordnet werden. Eine externe Maßnahmenfläche muss nicht Teil des räumlichen Geltungsbereichs werden, wenn ihre Lage, ihr Umfang, ihr Entwicklungsziel, ihre Verfügbarkeit, ihre Durchführung und ihre dauerhafte Unterhaltung anderweitig rechtlich hinreichend gesichert sind. *10. Grundbuchliche Sicherung und Ökopunkte* Die Forderung, jede externe Maßnahmenfläche durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde an erster Rangstelle und vor sämtlichen Grundpfandrechten zu sichern, wird in dieser Absolutheit zurückgewiesen. Eine dingliche Sicherung kann im Einzelfall zweckmäßig sein. Rechtlich entscheidend ist jedoch nicht ausschließlich die von der Behörde bevorzugte Rang- und Berechtigtenstellung, sondern ob die Maßnahme dauerhaft verfügbar, durchführbar und gegen entgegenstehende Nutzungen hinreichend gesichert ist. Abhängig von Eigentumslage und Maßnahmenart kommen insbesondere in Betracht: • Eigentum des Vorhabenträgers oder der Gemeinde, • eine Dienstbarkeit, • eine verbindliche Maßnahmenvereinbarung, • eine Sicherung über den Durchführungsvertrag, • ein wirksamer Ökokontovertrag oder • eine Kombination mehrerer Instrumente. Die Behörde hat nicht dargelegt, weshalb ausschließlich eine Dienstbarkeit zu ihren Gunsten und im ersten Rang geeignet sein soll. Auch eine Reservierung von Ökopunkten ist nicht ohne Weiteres wertlos. Entscheidend sind Inhalt, Bindungswirkung, Laufzeit und Verfügbarkeit der Reservierung. Eine pauschale Pflicht zur Hinterlegung des vollständigen Geldwertes oder einer Bankbürgschaft folgt weder

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				aus der Eingriffsregelung noch aus der bloßen Möglichkeit, dass eine Reservierung später entfallen könnte. Für den Satzungsbeschluss muss eine hinreichend belastbare Prognose bestehen, dass der Ausgleich verwirklicht werden kann. Die abschließende Abbuchung kann vor dem tatsächlichen Eingriff oder als Voraussetzung der Baudurchführung sichergestellt werden. *11. Durchführungsvertrag und Vertragspartei* Die Forderung, die untere Naturschutzbehörde müsse Vertragspartei des Durchführungsvertrages werden, wird zurückgewiesen. Der Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB wird zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen. Die untere Naturschutzbehörde ist als Trägerin öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren beteiligt und kann ihre fachlichen Anforderungen vortragen. Daraus folgt jedoch keine gesetzliche Stellung als notwendige zusätzliche Vertragspartei. Die Stadt kann den Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zur Umsetzung, Unterhaltung, Kontrolle und Dokumentation der erforderlichen Maßnahmen verpflichten. Eine Beteiligung der Naturschutzbehörde an fachlichen Abstimmungen bleibt möglich, ohne dass die Behörde selbst Vertragspartei wird. Auch Vertragsstrafen sind kein zwingendes Instrument. Entscheidend ist die effektive Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen. Diese kann auch durch Fälligkeitsregelungen, Nachweispflichten, Sicherheiten, Zurückbehaltungsrechte sowie die Bindung der Bauausführung an vorab zu erfüllende Voraussetzungen gewährleistet werden. ***Bewertung und rechtliche Würdigung der Abwägungsinhalte*** Die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des besonderen Artenschutzes werden mit dem ihnen zukommenden hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Stadt verkennt nicht, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht im Wege einer allgemeinen planerischen Abwägung überwunden werden können.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Die von der unteren Naturschutzbehörde zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur fehlenden Erforderlichkeit eines nicht vollzugsfähigen Bebauungsplanes führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Ein Vollzugshindernis liegt nur vor, wenn der Verwirklichung des Planes ein rechtliches Hindernis dauerhaft oder auf unabsehbare Zeit entgegensteht. Die Fachunterlagen prognostizieren gerade keinen solchen Sachverhalt. Vielmehr stellen sie fest, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG entweder bereits mangels betroffener Lebensstätten nicht einschlägig sind oder durch geeignete, verbindlich sicherbare Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde lässt die erhebliche Reduzierung des Geltungsbereichs nicht hinreichend in die Bewertung einfließen. Die ursprüngliche Kartierung untersuchte einen etwa 60 ha großen Raum mit Acker, Grünland, Gräben und Teilen des Skulpturenparks. Der Entwurf vom März 2026 beschränkt sich auf etwa 30,5 ha intensiv genutzten Acker. Die Grünland-, Moor-, Graben- und höherwertigen Habitatflächen, auf denen sich wesentliche Nachweise konzentrierten, sind nicht mehr Gegenstand der Planung. Für Amphibien wurden keine Vorkommen innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs nachgewiesen. Die Nachweise beschränkten sich auf nördliche Entwässerungsgräben außerhalb der Bauflächen. Laichgewässer, Fortpflanzungsstätten und essenzielle Wanderkorridore werden nicht beansprucht. Für Reptilien und insbesondere für die Zauneidechse fehlt ebenfalls ein Nachweis innerhalb des aktuellen Plangebietes. Die Zauneidechse wurde nicht belegt. Festgestellte Eidechsen befanden sich in Randbereichen des früheren Grünlandes beziehungsweise am Wald; zwei Tiere wurden als Waldeidechsen bestimmt. Innerhalb des geplanten Sondergebietes fehlen geeignete Fortpflanzungs-, Eiablage- und Überwinterungsstrukturen. Für Gehölzbrüter liegen sämtliche Brutstätten außerhalb der Bauflächen. Gehölze werden nicht beseitigt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				ausgeschlossen. Eine vorübergehende baubedingte Beunruhigung erfüllt zudem nur dann § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wenn sie erheblich ist und den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine solche Wirkung wird in der Stellungnahme nicht artspezifisch hergeleitet. Für die Feldlerche sind im aktuellen Artenschutzfachbeitrag zwei Brutverdachtsfälle, jedoch keine gesicherten Brutnachweise im Baufeld dokumentiert. Die Kartierung zeigt zugleich, dass der Schwerpunkt der Feldlerchenaktivität innerhalb des aus der Planung ausgeschiedenen Grünland-Planteils lag. Unabhängig davon sichert die konkrete Anlagenkonzeption den Fortbestand der Offenlandfunktion. Die reduzierte Grundflächenzahl, die 9,5 m breiten Reihenabstände, der modulfreie Korridor, die Vorgewende und die fortgesetzte landwirtschaftliche Nutzung gewährleisten nach der fachgutachterlichen Bewertung, dass geeignete Brut- und Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht erfüllt. CEF-Maßnahmen sind folgerichtig nicht erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde hat diese konkrete Anlagenkonfiguration nicht durch eine eigene gegenläufige Wirkungsanalyse widerlegt. Der allgemeine Hinweis auf eine noch nicht abschließend konsolidierte Studienlage zu Agri-PV-Anlagen reicht nicht aus, um den fachgutachterlich prognostizierten Erhalt der Habitatfunktion zu entkräften. Wissenschaftliche Unsicherheit ist bei der Prognose angemessen zu berücksichtigen, begründet aber nicht ohne konkrete Anhaltspunkte die Fiktion eines vollständigen Habitatverlustes. Die Forderung nach externen CEF-Maßnahmen wird daher abgelehnt. Sie setzt einen drohenden Schädigungstatbestand voraus, der in den maßgeblichen Fachunterlagen nicht festgestellt wurde. Die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderliche Kompensation bleibt hiervon unberührt und wird auf der dafür vorgesehenen Rechtsgrundlage gesichert. Die Forderung nach einer starren Bauzeitenregelung wird ebenfalls nicht übernommen. Das materielle Schutzziel wird durch die Kombination aus bevorzugter Bauausführung außerhalb empfindlicher Zeiten,

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				fachgutachterlicher Kontrolle unmittelbar vor einem Baubeginn innerhalb der Brutzeit, Schutz besetzter Bereiche, kontinuierlichem Bauablauf und bedarfsgerechten temporären Schutzeinrichtungen vollständig gewährleistet. Die Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag verbindlich abgesichert. Ihre Aufnahme als zusätzliche Festsetzungen in die Planzeichnung oder in den Textteil ist nicht erforderlich. Bauzeiten, Kontrollen, temporäre Schutzzäune, fachliche Freigaben, Dokumentationen und die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung betreffen den konkreten Vollzug und besitzen keinen eigenständigen, dauerhaft bodenrechtlichen Regelungsgehalt. Die Stadt folgt auch nicht der Forderung, die untere Naturschutzbehörde als Vertragspartei des Durchführungsvertrages aufzunehmen. Die Behörde wird entsprechend ihrer gesetzlichen Zuständigkeit beteiligt. Der Durchführungsvertrag wird gemäß § 12 BauGB zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossen. Ebenso wird keine ausschließliche Sicherungsform für externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Stadt stellt eine dauerhaft wirksame und vollzugstaugliche Sicherung sicher, ohne sich auf eine Dienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde an erster Rangstelle oder auf eine zwingende Sicherheitsleistung festzulegen. Die Stellungnahme führt damit zu keiner Änderung der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, des Umweltberichtes oder des Artenschutzfachbeitrages. Die fachlich erforderlichen Schutzmaßnahmen sind bereits beschrieben und können auf der Ebene des Durchführungsvertrages verbindlich gesichert werden. Zusätzliche CEF- oder FCS-Maßnahmen sind mangels prognostizierten Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht erforderlich.
2.	**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** Badenstraße 18 18439 Stralsund	13.07.2026	**1. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:	**Zu 1. Naturschutz, Wasser und Boden** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch den 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Agri-PVA OT Pritzier - westlich der Ortslage Pritzier“ der Stadt Wolgast keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine wasser- und naturschutzrechtlichen Belange, die durch das StALU VP zu vertreten sind, berührt werden. EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Durch den 2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Agri-PVA OT Pritzier - westlich der Ortslage Pritzier“ der Stadt Wolgast werden keine berichtspflichtige Gewässer nach WRRL oder kohlenstoffhaltige Böden berührt. In dem geplanten Bereich sind keine Oberflächenwasser- oder Grundwasser-Messstellen des Landes betroffen. Gegebenenfalls befinden sich Messstellen des Wasserversorgers in dem Gebiet (Trinkwasserschutzzone). Der beigefügten Begründung (2. Entwurf, März 2026) ist zu entnehmen, dass im Geltungsbereich der Graben 63-1-002 als Gewässer II. Ordnung verläuft und der Ableitung von Niederschlags- und Grundwasser dient. Vorsorglich wird hier auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen. Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BImSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BImSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 10.26 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs	Das Amt erhebt gegen den zweiten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Bedenken. Es stellt ausdrücklich fest, dass keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in seiner Zuständigkeit betroffen sind und keine von ihm zu vertretenden wasser- oder naturschutzrechtlichen Belange berührt werden. Ebenso werden keine berichtspflichtigen Gewässer nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie, keine kohlenstoffhaltigen Böden und keine Messstellen des Landes berührt. Die fachbehördliche Stellungnahme bestätigt damit die Tragfähigkeit der vorgenommenen räumlichen Reduzierung des Geltungsbereichs. Die gegenüber der ursprünglichen Planung ausgeschiedenen nördlichen Grünland-, Moor- und Gewässerbereiche werden nicht mehr überplant. Gegenstand des Entwurfs vom März 2026 sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Der vorsorgliche Hinweis auf das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot der EG-Wasserrahmenrichtlinie ist bereits berücksichtigt. Der im Geltungsbereich verlaufende Graben 63-1-002 wird nicht überbaut. Seine wasserwirtschaftliche Funktion und seine Unterhaltungsmöglichkeit bleiben durch den freigehaltenen Unterhaltungsstreifen erhalten. Die Planung bereitet keine Einleitung von Stoffen in den Graben, keine Veränderung seines Gewässerbettes und keine Einschränkung seiner hydraulischen Funktion vor. Anhaltspunkte für eine Verschlechterung des Gewässerzustandes oder eine Gefährdung der wasserwirtschaftlichen Zielerreichung werden in der Stellungnahme nicht benannt. Der Hinweis auf möglicherweise vorhandene Messstellen eines Wasserversorgers bleibt mangels konkreter Standortangabe allgemein. Eine Betroffenheit von Landesmessstellen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaige Anlagen des Wasserversorgers können im Rahmen der Ausführungsplanung durch Leitungsauskunft und örtliche Abstimmung berücksichtigt werden. Eine vorsorgliche Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich. Die Hinweise zu möglichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflichten für Elektroumspannanlagen ab 220 Kilovolt sowie für Power-to-Gas-Anlagen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BImSchV) einschlägig.	besitzen ebenfalls vorsorglichen Charakter. Das Amt stellt für den vorgelegten Planentwurf gerade fest, dass keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen vorhanden sind und keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Elektrolyseanlage oder Wasserstofferzeugung ist in den ausgewerteten Planunterlagen nicht als Bestandteil des konkreten Vorhabens beschrieben. Die Hinweise zum Störfallrecht sind deshalb für die gegenwärtige Abwägung nicht entscheidungserheblich. Sie wären erst bei einer entsprechenden späteren Anlagenkonzeption im jeweiligen fachrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Zusammenfassend bestätigt die Stellungnahme, dass die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu vertretenden Belange dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Sämtliche entscheidungserheblichen wasserwirtschaftlichen Belange sind bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Neue, bislang nicht untersuchte Konflikte werden nicht aufgezeigt. Eine Änderung der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.
		14.07.2026	**2. Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde** Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA). Dem StALU wurde ein, der DIN SPEC 91434 entsprechendes, landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorgelegt. Danach wird die Agri-PVA den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht und erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV). Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9), zur Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzertrages (5.2.11), zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) sowie Prognosen zum Ernte- und Stromertrag sind enthalten und wurden fachkundig erläutert. Es handelt sich um eine Agri-PV-Anlage der Kategorie II, Variante 2B. Die Gesamtprojektfläche beträgt danach 29,40 ha.	**Zu 2. Landwirtschaft, Flurneuordnungsbehörde** **Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Das Fachamt erhebt keine Bedenken gegen den zweiten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Es stellt ausdrücklich fest, dass agrarstrukturelle Belange der Planung nicht entgegenstehen und das Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt. Die Stellungnahme bestätigt, dass das landwirtschaftliche Nutzungskonzept der DIN SPEC 91434 entspricht und die Anforderungen an den Fortbestand der landwirtschaftlichen Hauptnutzung erfüllt. Ebenso werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 GAP-

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Laut vorliegender Projektbeschreibung soll vom benannten Landwirtschaftsunternehmen auf einer Projektfläche von 25,63 ha (87,2%) ha zukünftig die Bewirtschaftung von Ackerkulturen (2B) nach ökologischen Anbauverfahren, vorbehaltlich, bei Mindererträgen auch konventionell, erfolgen. Die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher wirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte erweist sich, als nicht ausgeschlossen. Der Einsatz notwendiger Technik ist gewährleistet. Die Arbeitsbreiten der Maschinen und die erforderlichen Wendekreise wurden im Konzept berücksichtigt. Danach ist eine Aufständerung gemäß Kategorie II, Variante 2 mit einer Bewirtschaftung zwischen den PV-Modulen und bis an die Aufständerung vorgesehen. Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule sowie der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen dürfen maximal 15 % der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Mindestens 85 % der Vorhabenfläche müssen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Anhand des vorliegenden Nutzungskonzeptes, ist mit einem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von ca. 12,8 %, also weniger als 15 %, zu rechnen. Unter nachvollziehbaren, begründeten Annahmen, insbesondere unter der Annahme der Ertragsprognosen, wird die Landnutzungseffizienz von mindestens 66 % des Referenzertrags im vorliegenden Projekt mit > 75 % nicht unterschritten. Zur Berechnung wurden der DIN (5.2.11 -b) entsprechend Vergleichserträge aus der Datenbank der Agri-PV-Forschungsanlage in Heggelbach, mit Forschungsergebnissen der Universität Hohenheim, herangezogen. Es wird aufgrund von Verschattung durch die Agri-PV-Anlage je nach Frucht, eine Ertragsreduktion von ca. 10-20% erwartet. Die Kalkulation zur Wirtschaftlichkeit (5.2.9) für den Landwirtschaftsbetrieb liegt vor und ergibt einen Deckungsbetrag der vorgesehenen Fruchtfolge von ca. 335 €/ha.	Direktzahlungen-Verordnung nach der fachbehördlichen Prüfung eingehalten. Von der fachbehördlich geprüften Projektfläche verbleiben 87,2 Prozent für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Der Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche beträgt etwa 12,8 Prozent und bleibt somit unter der zulässigen Obergrenze von 15 Prozent. Die Vorgabe, mindestens 85 Prozent der Vorhabenfläche landwirtschaftlich nutzbar zu erhalten, wird eingehalten. Die Stellungnahme bestätigt außerdem die praktische Bearbeitbarkeit der Fläche. Die erforderlichen Arbeitsbreiten und Wendekreise wurden berücksichtigt. Der Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte bleibt möglich. Damit ist sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht lediglich formal zugelassen, sondern tatsächlich und wirtschaftlich durchführbar bleibt. Auch hinsichtlich der Ertragsfähigkeit bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Die prognostizierte Landnutzungseffizienz liegt bei mehr als 75 Prozent des Referenzertrages und damit oberhalb der in der Stellungnahme genannten Mindestanforderung von 66 Prozent. Die erwartete kulturabhängige Ertragsminderung von etwa 10 bis 20 Prozent wurde in der landwirtschaftlichen Prognose berücksichtigt. Das Vorhaben gewährleistet somit eine echte landwirtschaftlich-energetische Doppelnutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt quantitativ, funktional und wirtschaftlich prägend. Die Photovoltaikanlage führt weder zu einer vollständigen Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion noch zu einer lediglich untergeordneten oder symbolischen Restbewirtschaftung. Die positive fachbehördliche Bewertung widerlegt zugleich mögliche Zweifel daran, dass die Planung lediglich als konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlage unter der Bezeichnung „Agri-PV“ ausgestaltet sein könnte. Die Anlagenkategorie, die bewirtschaftbaren Flächenanteile, die technische Bearbeitbarkeit, die Landnutzungseffizienz und die Wirtschaftlichkeit wurden durch die zuständige Landwirtschaftsfachbehörde geprüft und bestätigt. Die fachlandwirtschaftliche Beurteilung bildet zudem eine wesentliche Grundlage der ergänzenden

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				landesplanerischen Stellungnahme. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern hat unter Bezugnahme auf diese Prüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt sind und der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen oder bislang unbewältigten Belange. Die landwirtschaftliche Hauptnutzung, die Mindestbewirtschaftungsfläche, die technische Bearbeitbarkeit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit sind im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept behandelt und durch das Fachamt bestätigt worden. Eine Änderung der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, des Vorhaben- und Erschließungsplanes oder des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.
3.	**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V** Goldberger Straße 12 18273 Güstrow	17.07.2026	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.06.2026 keine Stellungnahme ab.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
4.	**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V** Domhof 4/5 19055 Schwerin	29.06.2026	In den o.g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt: Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	**Straßenbauamt** Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	25.06.2026	Der Geltungsbereich liegt an der Bundesstraße B111 und erstreckt sich im Abschnitt 110 linksseitig bzw. nordwestlich der Bundesstraße von km ca. bis km ca. außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Nach dem Bundesfernstraßengesetz FStrG § 9 Absatz 1 sind Hochbauten in einer Entfernung von 20 m, gemessen ab dem äußeren Rand der Fahrbahn, nicht gestattet. Die Baugrenze wurde entsprechend festgesetzt. Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Agri- Photovoltaikanlage südlich an der Ortschaft Pritzier. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die Landesstraße L26 über einen bestehenden kommunalen	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Wirtschaftsweg, der an die Landesstraße im Abschnitt 160 rechts-seitig bzw. westlich an km 2,125 anbindet. Temporäre Änderungen an der Anbindung sind stets vorab im De-tail mit der zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen. Laut dem Gutachten (Gutachterliche Stellungnahme SolPEG, Feb-ruar 2025) kann eine Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der B111 und der L26 ausgeschlossen werden. Blendwirkungen auf die B111 und die L26 sind stets mit geeigneten Mitteln auszuschließen. Bei Beachtung der genannten Punkte stimmt das Straßenbauamt Neustrelitz dem 2. Entwurf zu dem Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Wolgast mit dem Stand März 2026 zu.	
6.	**Bergamt Stralsund** Frankendamm 17 18439 Stralsund	17.02.2026	Im Rahmen des formellen Beteiligungsverfahrens nach § 4a Abs. 3 BauGB wurde bisher keine Stellungnahme abgegeben. Hilfsweise wird die bereits vorliegende Stellungnahme vom 17.02.2026 in die Abwägung eingestellt: Das Planungsbüro MIKAVI bat am 12.02.2026 in einer Email um eine Aussage des Bergamtes Stralsund zu einer Stellungnahme der Naturschutzbehörde (uNB) vom 13.08.2025 zur o.g. Maßnahme. Die uNB bezieht sich auf Seite 2 auf den bergrechtlichen Genehmi-gungsstand in der Fläche und erklärt, dass auf der Fläche, welche Bestandteil des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Hohendorf ist, Kompensationsmaßnahmen für den bergbaulichen Eingriff festgelegt sind (Planfeststellungsbe-schluss vom 12.12.2006). Diese sind im Kompensationsflächenka-taster des Landes eingetragen und für jedermann ersichtlich. Der Planfeststellungsbeschluss ist verbindlich und hat eine Laufzeit bis 12.12.2062. Einer Zustimmung des Flächeneigentümers zu den Festlegun-gen in der bergrechtlichen Planfeststellung bedurfte es nicht, da diese keine unmittelbare Verfügung über den Grund und Boden beinhaltet. Die uNB kommt insofern zu einer richtigen Ein-schätzung, als dass bei Nichtumsetzung der verfügten und verbind-lichen Kompensationsmaßnahmen eine Änderung der berg rechtli-chen Rahmenbetriebsplanzulassung erforderlich wäre. Dabei wäre die uNB zwin-gend zu beteiligen. Sofern die Absicht bestünde, die AGRI PVA zu errichten und dauer-haft zu nutzen, wäre eine Ände-rung des Rahmenbetriebsplans in einem Verfahren nach § 76 VwVfG MV notwendig. Allerdings stellt der Vorhabenträger (VT) zur Errichtung der AGRI PVA in seinem Antrag davon abweichende Absichten dar: Auszug aus dem Erläuterungsbericht AGRI PVA OT Pritzier; Seite 17:	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Das Bergamt bestätigt die bereits den Planunterlagen zugrunde liegende Annahme, dass die Agri-Photovolta-ikanlage lediglich als zeitlich begrenzte Zwischennut-zung vorgesehen ist. Die Planung enthält eine eindeu-tige Rückbauverpflichtung und sieht eine spätere Fol-genutzung für bergbauliche Zwecke vor. Die Fachbe-hörde stellt ausdrücklich fest, dass hierdurch weder die bestehende Bergbauberechtigung noch die Umsetzung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes beein-trächtigt werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der fachbehördli-chen Feststellung zu, dass die bergrechtlich festgesetz-ten Wiedernutzbarmachungs- und Kompensationsmaß-nahmen auch künftig umsetzbar bleiben. Damit wird der in verschiedenen Stellungnahmen geäußerten Auf-fassung entgegengetreten, die Agri-PV-Anlage verhin-dere oder vereitle dauerhaft die Umsetzung bergrecht-licher Verpflichtungen. Eine solche Einschätzung wird vom zuständigen Bergamt ausdrücklich nicht geteilt. Das Bergamt geht vielmehr davon aus, dass innerhalb der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes bis zum 12.12.2062 ausreichend Zeit zur Umsetzung des berg-baulichen Vorhabens vorhanden ist und die zeitweilige Nutzung der Flächen als Agri-Photovoltaikanlage dem nicht entgegensteht. Die Planung berücksichtigt damit die bergrechtlichen Belange in sachgerechter Weise. Ein Konflikt zwischen den Zielsetzungen des Bergrechts und den Zielen des Bebauungsplanes ist nach Auffassung der zuständigen Fachbehörde nicht erkennbar. Die Stellungnahme

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			,,Bei der Festsetzungssystematik wurde im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB berücksichtigt, dass nach der Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Folgenutzung als Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 festgesetzt wird und der Rückbau der Solaranlage bei Eintritt einer bergbaurechtlichen Nutzung schrittweise für diese Bereiche erfolgt. Somit wird die Bergbauberechtigung „Bewilligung Hohendorf Teilfeld 1 zur Ge-winnung des bergfreien Bodenschatzes Kies/Kiessand, Quarz- und Spezialsand" durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Mit Umsetzung des planfestgestellten Rahmbetriebsplanes wird die geplante AGRI-PV-Anlage sukzessiv und rückstandslos zurückgebaut, sodass das Bergrecht anschließend umgesetzt werden kann. Auch die festgelegten Wiedernutzbarkeits- und Kompensationsmaßnahmen können anschließend ungehindert umgesetzt werden." In seiner Stellungnahme vom 01.07.2025 ging das Bergamt folgerichtig davon aus, dass die AGRI PVA lediglich als vorübergehende Nutzung (Zwischennutzung) vorgesehen und beantragt wird. Der planfestgestellte Rahmenbetriebsplan hat eine Laufzeit bis 12.12.2062. Es ist demnach genügend Zeit vorhanden, das Bergbauvorhaben in der genehmigten Weise umzusetzen. Eine Abstimmung dazu zwischen dem Bergbauunternehmen und dem Betreiber der AGRI PVA wurde empfohlen. Den Forderungen der uNB hinsichtlich der Berücksichtigung der Kompensationsverpflichtungen kann gefolgt werden. Sofern für das Bergamt ersichtlich oder erkennbar ist, dass der Bergbauunternehmer seinen Kompensationsverpflichtungen nicht nachkommen kann, besteht die Möglichkeit Änderungen an der Betriebsplanzulassung anzuordnen (insbesondere um den Verpflichtungen zur Eingriffsregelung nachzukommen). Ob hinsichtlich der geschilderten Sichtweise des Bergamtes Stralsund ein Widerspruch zu den Zulassungsvoraussetzungen des B-Planes gemäß BauGB besteht, bleibt einer juristischen Bewertung der dafür zuständigen Behörde vorbehalten.	bestätigt vielmehr die fachliche Tragfähigkeit der gewählten Planungskonzeption. Vor diesem Hintergrund besteht weder Anlass zur Änderung der Planzeichnung noch zur Ergänzung der textlichen Festsetzungen oder der Begründung. Die bergrechtlichen Belange sind bereits hinreichend berücksichtigt.
7.	**Hauptzollamt Stralsund** Hiddenseer Straße 2 18439 Stralsund	09.07.2026	Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			das Betretungsrecht im grenznahen Raum gern. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	
8.	**Landesforstanstalt M-V Forstamt Jägerhof** Hainstraße 5a 17493 Greifswald-Eldena		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
9.	**Zweckverband Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung- Festland Wolgast** Bahnhofstraße 98 17439 Wolgast	25.06.2026	Wir nehmen Bezug auf Ihren 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Agri-PVA OT Pritzier – westlich der Ortslage Pritzier“ der Stadt Wolgast. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB. Wir haben die Unterlagen entsprechend unserer Zuständigkeit geprüft und verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahmen vom 26.11.2024 und vom 25.06.2025.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt.** Die Hinweise des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Die Stadt misst dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung ein besonderes Gewicht bei. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Zweckverband keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhebt. Die vorgetragenen Hinweise betreffen ausschließlich die Sicherung bestehender Rohwasserleitungen sowie Anforderungen an Bau, Betrieb und Havarievorsorge innerhalb der Trinkwasserschutzzonen. Die vorhandenen Leitungsanlagen werden durch die Planung nicht überbaut. Ihre dauerhafte Zugänglichkeit bleibt gewährleistet. Ein Konflikt zwischen den festgesetzten Nutzungen und den bestehenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ist nicht erkennbar. Die Hinweise zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zu Trafostationen, zu Brandschutzmaßnahmen und zu Havariekonzepten stellen keine Belange dar, die zwingend durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes geregelt werden müssten. Sie betreffen die spätere technische Ausführungsplanung sowie die Einhaltung unmittelbar geltender fachrechtlicher Anforderungen. Die Beachtung dieser Anforderungen ist unabhängig von einer gesonderten Festsetzung verbindlich.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Die Planung selbst schafft keine Voraussetzungen für eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung. Sie sieht keine erheblichen Versiegelungen, keine wassergefährdenden Produktionsprozesse und keine Eingriffe vor, die die Funktionsfähigkeit der Wassergewinnungsanlagen beeinträchtigen könnten. Die Belange des Trinkwasserschutzes wurden bereits bei der Standortwahl sowie bei der technischen Konzeption der Agri-PV-Anlage berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus den Stellungnahmen des Zweckverbandes kein Erfordernis zur Änderung der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der Begründung oder des Umweltberichtes.
10.	**Wasser- und Bodenverband „Insel-Usedom-Peenestrom“** Am Erlengrund 1 D 17449 Mölschow	25.06.2026	Alle bereits, zum Bebauungsplanes Nr. 9 „Agri-PVA OT Pritzier - westlich der Ortslage Pritzier“ der Stadt Wolgast, abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Ich möchte jedoch nochmals auf den verrohrten Gewässerabschnitt des Graben 63-1 hinweisen. Der Rohrleitungsbereich darf nicht überbaut oder beschädigt werden. Der Zugang für Reparaturarbeiten muss immer gewährleistet sein.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt**. Die Stadt Wolgast misst der dauerhaften Funktionsfähigkeit des Grabens 63-1 sowie der ungehinderten Gewässerunterhaltung ein erhebliches Gewicht bei. Das Gewässer und sein verrohrter Teilabschnitt stellen vorhandene wasserwirtschaftliche Anlagen dar, deren Bestand, Funktion und Unterhaltung durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der Verband erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Agri-Photovoltaikanlage. Die Stellungnahme enthält ausschließlich die Forderung, den verrohrten Gewässerabschnitt nicht zu überbauen oder zu beschädigen und den Zugang für Reparaturarbeiten dauerhaft sicherzustellen. Diesen Forderungen wird inhaltlich gefolgt. Der bekannte Rohrleitungsbereich ist bei der technischen Anlagenplanung von Modultischen, Fundamenten, Trafostationen, Speichern und sonstigen dauerhaften baulichen Anlagen freizuhalten. Rammarbeiten, Kabelgräben, Bodenabtragungen und sonstige Eingriffe dürfen den Rohrkörper nicht beeinträchtigen. Vor Beginn entsprechender Arbeiten ist die genaue Lage des verrohrten Abschnitts zu prüfen und bei der Bauausführung zu beachten. Der vorgesehene hindernisfreie Unterhaltungsbereich gewährleistet, dass die wasserwirtschaftliche Funktion des Grabens erhalten und der Rohrleitungsbereich für Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten erreichbar bleibt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Die organisatorische Sicherstellung des Zugangs, die Einweisung der Baufirmen, die örtliche Kennzeichnung des Trassenverlaufs und die Abstimmung möglicher Arbeiten im unmittelbaren Rohrleitungsbereich betreffen die spätere Ausführungs- und Betriebsphase. Diese Einzelheiten müssen nicht als zusätzliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Sie können im Rahmen der Ausführungsplanung und der Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Verband verbindlich gewährleistet werden. Die Planung ersetzt keine gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen und berechtigt nicht zur Beschädigung, Veränderung oder unzulässigen Überbauung des Gewässers. Die fachrechtlichen Anforderungen gelten unabhängig davon, ob sie im Bebauungsplan wiederholt werden. Die positive wasserwirtschaftliche Bewertung wird durch die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern gestützt. Dieses hat keine Bedenken gegen die Planung erhoben und keine Betroffenheit berichtspflichtiger Gewässer festgestellt. Da der Schutz des Rohrleitungsbereichs bereits berücksichtigt ist, die technische Anlagenanordnung konfliktfrei erfolgen kann und der Verband keine konkrete planerische Überschneidung benennt, sind Änderungen der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht erforderlich. Soweit der Verband pauschal auf frühere Stellungnahmen verweist, werden diese weiterhin als Bestandteil des Beteiligungsverfahrens behandelt. Mangels eines im aktuellen Schreiben benannten zusätzlichen Konflikts ergibt sich daraus jedoch kein über den Schutz des Grabens und seines verrohrten Abschnitts hinausgehender Anpassungsbedarf.
11.	**Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur – NL Nordost** Barther Straße 72 18439 Stralsund	01.07.2026	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt**. Die Stadt Wolgast berücksichtigt das öffentliche Interesse an der Sicherung und störungsfreien Funktionsfähigkeit der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur. Die im Planungsraum beziehungsweise entlang der Bundesstraße B 111 vorhandenen

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus den beigefügten Plänen entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 40 - 60 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.	Telekommunikationslinien sind bei der Ausführung des Vorhabens vor Beschädigungen zu schützen. Die Stellungnahme enthält jedoch keine grundsätzlichen Einwände gegen den Bebauungsplan. Die Deutsche Telekom Technik GmbH stellt ausdrücklich fest, dass gegen die geplante Baumaßnahme prinzipiell keine Einwände bestehen. Ebenso ist anhand der vorgelegten Planungsunterlagen keine vorhabenbedingte Änderung der Telekommunikationsanlagen erkennbar. Damit besteht kein ungelöster Konflikt zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den vorhandenen Telekommunikationslinien. Eine Verlegung, Aufgabe oder technische Anpassung der Leitungen ist nach der fachlichen Prüfung der Netzeigentümerin beziehungsweise ihrer Bevollmächtigten nicht erforderlich. Die Hinweise zur üblichen und möglicherweise abweichenden Tiefenlage, zur Durchführung von Querschlägen, zur Wiederherstellung der ursprünglichen Überdeckung, zur Erneuerung der Trassenwarnbänder und zum Schutz freigelegter Leitungen betreffen die konkrete Tiefbau- und Ausführungsplanung. Diese Maßnahmen können sinnvoll erst anhand des tatsächlichen Bauablaufs, der konkreten Eingriffspunkte und der vor Ort festgestellten Leitungslage bestimmt werden. Eine abschließende Konfliktbewältigung auf Ebene der Bauleitplanung erfordert nicht, sämtliche technischen Schutz- und Verhaltenspflichten der Kabelschutzanweisung in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Die Kabelschutzanweisung gilt für die ausführenden Unternehmen aufgrund der vorhandenen Leitungsinfrastruktur und ist unabhängig von einer planungsrechtlichen Festsetzung zu beachten. Vor Beginn von Erd-, Bohr-, Ramm- oder Kabelverlegearbeiten ist eine aktuelle Trassenauskunft einzuholen. Die ausführenden Unternehmen sind über den Leitungsbestand zu informieren und auf die Einhaltung der Kabelschutzanweisung zu verpflichten. Soweit Kreuzungen oder Annäherungen nicht vermieden werden können, ist die tatsächliche Lage der Telekommunikationslinien örtlich festzustellen und während der Arbeiten zu sichern.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
				Diese Verpflichtungen können auf der Ebene der Ausführungsplanung und Bauausführung vollständig erfüllt werden. Ein Vollzugshindernis für den Bebauungsplan besteht nicht. Der Hinweis zu einer möglichen Umverlegung ist ausschließlich vorsorglich. Da nach der fachlichen Prüfung keine Änderung der Telekommunikationsanlagen erkennbar ist, besteht gegenwärtig weder ein sachlicher Anlass noch eine rechtliche Verpflichtung, eine Leitungsverlegung planerisch vorzubereiten. Sollte sich im Rahmen der späteren Detailplanung wider Erwarten ein Umverlegungsbedarf ergeben, sind die von der Deutsche Telekom Technik GmbH benannte Vorlaufzeit und die Kostentragung durch den Veranlasser zu beachten. Auch aus der nicht vorgesehenen Erweiterung des Telekommunikationsnetzes ergibt sich kein Anpassungsbedarf. Eine Netzerweiterung ist für die planungsrechtliche Zulässigkeit und Umsetzbarkeit der Agri-PV-Anlage nicht als Voraussetzung benannt. Die Stellungnahme bestätigt somit die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den vorhandenen Telekommunikationsanlagen. Die Hinweise sind auf der nachgelagerten Ausführungsebene vollständig bewältigungsfähig und stehen der Planung nicht entgegen. Änderungen der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.
12.	**Wärmeversorgung Wolgast** Schusterstraße 32-33 17438 Wolgast		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
13.	**Stadt Wolgast** Burgtorstraße 6 17438 Wolgast		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	
14.	**Wolgast /** **Amt am Peenestrom** **- Verwaltung** **FB 3 –** **Ordnung und Bürgerdienste** Burgstraße 6 17438 Wolgast		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
15.	**Amt für Raumordnung und Landesplanung** Schuhhagen 3 17489 Greifswald	24.06.2026	Mit dem o. g. Vorhaben (30 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum und in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, für Trinkwasser und zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Kiessand, Sand). Dementsprechend sind die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP), der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP), des Ressourcenschutzes Trinkwasser (5.5.1 (2) RREP VP) und der Rohstoffvorsorge (5.6 (3) RREP VP) zu berücksichtigen. Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung ist im weiteren Planverfahren nachzuweisen und durch geeignete Festsetzungen abzusichern. Zur Bewertung dieser Anforderungen sind das landwirtschaftliche Nutzungskonzept und die Zusendung der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (StALU) notwendig. Wenn die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, stehen dem o. g. Vorhaben die Ziele der Raumordnung, insbesondere Ziel 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern, entgegen. Diese landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung gern, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Soweit sich diese landesplanerische Stellungnahme auf zu beachtende Ziele der Raumordnung bezieht, wird für den Fall der Nichtbeachtung auf § 12 Raumordnungsgesetz verwiesen. Soweit sich diese landesplanerische Stellungnahme auf zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung bezieht, wird für den Fall der Nichtberücksichtigung im Rahmen der Abwägung darauf hingewiesen, dass diese Abwägung schriftlich und juristisch prüfbar zu erfolgen hat und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung auf Nachfrage vorzulegen ist. Die Gebietskörperschaft	**Die Stellungnahme wird berücksichtigt**. Die Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 24.06.2026 und vom 07.09.2026 werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Die Raumordnungsbehörde weist zutreffend darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb verschiedener raumordnerischer Vorbehaltsgebiete befindet und die Belange der Landwirtschaft, des Trinkwasserschutzes, der Rohstoffvorsorge sowie des Tourismus zu berücksichtigen sind. Diese Belange wurden im Verfahren untersucht und in die Planung eingestellt. Der ursprünglich erhobene Vorbehalt hinsichtlich des Nachweises der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung wurde im weiteren Verfahren vollständig ausgeräumt. Mit dem vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzungskonzept sowie der fachbehördlichen Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist nachgewiesen, dass die geplante Anlage die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt und die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten bleibt. Die ergänzende landesplanerische Stellungnahme bestätigt auf dieser Grundlage ausdrücklich, dass der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Damit liegt eine abschließende positive raumordnerische Bewertung des Vorhabens vor. Die Stellungnahme zeigt keine zusätzlichen Konflikte auf, die über die bereits berücksichtigten Belange hinausgehen. Die Belange der Raumordnung wurden ordnungsgemäß ermittelt, bewertet und in die Planung integriert. Ein Änderungsbedarf hinsichtlich der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes ergibt sich nicht.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			ist gehalten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung der Planungsregion ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gern. § 20 Absatz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu übersenden.	
		07.09.2026	mit dem o. g. Vorhaben (30 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaft-lich genutzt. Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorp_ommern (RREP VP) liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum und in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, für Trinkwasser und zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (Kiessand, Sand). Dementsprechend sind die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP), der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP), des Ressourcenschutzes Trinkwasser (5.5.1 (2) RREP VP) und der Rohstoffvorsorge (5.6 (3) RREP VP) zu berücksichtigen. Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sicher-gestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Mit Datum vom 14.07.2026 liegt mir eine Stellungnahme des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vor in der festgestellt wird, dass das Vorhaben die Voraussetzun-gen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt. Der Bauleitplanung stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Diese landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die zu beachtenden Ziele und zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung gern. dem Landesraumentwicklungspro-gramm Mecklenburg-Vorpommern und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungs-behörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorha-ben nicht wesentlich ändern. Soweit sich diese landesplanerische Stellungnahme auf zu be-achtende Ziele der Raumordnung bezieht, wird für den Fall der Nichtbeachtung auf§ 12 Raumordnungsgesetz verwiesen. Soweit sich diese landesplanerische Stellungnahme auf zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung bezieht, wird für den Fall der Nichtberück-sichtigung im Rahmen der Abwägung darauf hingewiesen, dass diese Abwägung schriftlich und juristisch prüfbar zu erfolgen hat und dem Amt für Raumordnung und	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellung-nahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Landesplanung auf Nachfrage vorzulegen ist. Die Gebietskörperschaft ist gehalten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung der Planungsregion ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gern. § 20 Absatz 2 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu übersenden.	
16.	**Usedomer Bäderbahn GmbH** Am Bahnhof 1 17424 Seebad Heringsdorf	22.06.2026	Seitens der UBB GmbH sind durch die Änderungen keine Belange betroffen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
17.	**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen** Postfach 12 01 35 19018 Schwerin	19.06.2026	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.
18.	**HanseGas GmbH** Am Koppelberg 15 17489 Greifswald	19.06.2026	Seit dem 01.07.2022 haben wir ein automatisiertes Auskunftsportal. Das können Sie unter dem folgenden Link finden: Leitunqsauskunft (hansegas.com) Dort können Sie selbständig Ihre Leitungspläne erstellen. Eine manuelle Auskunft erfolgt nicht mehr.	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Es besteht kein Abwägungsbedarf.